

1. Aufruf zur Projekteinreichung 2024

Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

LEITFADEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Lt. Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung der Intervention 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

1. Einleitung

Das EU-Förderprogramm GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 verfolgt mit der Fördermaßnahme 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen das Ziel der Verbesserung von qualitätsvollen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten. Insbesondere soll die Investition in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben beitragen. Die Umsetzung erfolgt mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung innovativer Projekte durch die Bewilligende Stelle des Landes Steiermark (Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung) in Kooperation mit der fachlich zuständigen Abteilung des Landes Steiermark (Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft).

2. Schwerpunktthema des Aufrufs:

Fördergegenstand laut Programm sind die „Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (für Kinder von 0-6 Jahren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-) Ausstattung“.

Der thematische Schwerpunkt des Aufrufes liegt bei

- **kombinierten Projekten mit Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen.**

Auch möglich sind

- reine Kindergartenprojekte.

Allerdings werden aufgrund der Programmzielsetzungen und Auswahlkriterien kombinierte Projekte bevorzugt.

Nur wenn nicht ausreichend kombinierte Projekte eingereicht werden, besteht die Möglichkeit, auch reine Kindergartenprojekte zu unterstützen.

Gefördert werden Investitionskosten für:

- die bauliche Errichtung zusätzlicher Kinderbetreuungseinrichtungen für neue (d.h. zusätzliche) Gruppen an einem Standort sowie
- Ersatzbauten und Generalsanierungen, welche die Betreuung für die Zielgruppe dieses Angebots ermöglichen.

INVESTITIONEN IN SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN

Voraussetzung für eine Förderung ist in jedem Fall eine Erhöhung der Anzahl der betreuten Gruppen und/oder der Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung infolge der Projektumsetzung. Diese muss im Rahmen der Antragstellung nachvollziehbar dargestellt werden.

Von der Förderung ausgenommen sind einzelne Gruppen, die nur provisorisch genehmigt sind sowie reine Kinderkrippenprojekte.

Aufrufspezifische Fördervoraussetzungen:

- Das Vorhaben wird im ländlichen Raum umgesetzt.
- Bei der baulichen Errichtung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen, Ersatzbauten und/oder Generalsanierungen bestehender Kinderbetreuungseinrichtungen ist eine **Bewilligung der Abteilung 6** notwendig. Diese ist für alle Baumaßnahmen die Kinderbetreuungseinrichtung betreffend erforderlich. Eine positive Bedarfsprüfung ist zusätzlich bei der baulichen Errichtung von neuen Kinderbetreuungsplätzen notwendig und muss bereits bei Projekteinreichung vorliegen.
- Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Infrastruktur, so ist eine langfristige Nutzungsberechtigung (Nutzungsvertrag) – zumindest über die Dauer der Behalteverpflichtung – vorzuweisen.
- Die Erfüllung und Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Auflagen der den Baumaßnahmen zu Grunde liegenden Bewilligung.

Aufrufspezifische Auflagen:

- Bestätigung über ein **Kurzberatungsgespräch mit der Abteilung 17**
- Einreichpläne
- Gemeinderatsbeschluss für die generelle Projektumsetzung
- Eigentumsnachweis für das Grundstück bzw. das umzubauende Gebäude (bzw. Nutzungsvertrag)
- Für alle bautechnischen Maßnahmen gilt: Kostenschätzung von einer Baufirma / eines Architekturbüros etc.

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

WICHTIG:

Alle Schätzungen müssen detailliert erfolgen und eine zusammenfassende Auflistung nach ÖNORM B 1801-1 enthalten. Das Planungshonorar für das Gesamtprojekt ist eindeutig auszuweisen. Das Projekt hat zusätzlich auf Einreichplänen (keine Detailskizzen) zu gründen.

3. Förderungsgeber

Das Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17, Landes- und Regionalentwicklung, welche für die Intervention 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des „GAP Strategieplans Österreich 2023-2027“ als „Bewilligende Stelle“ mit der Fördervergabe betraut ist.

4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Projektaufruf bildet die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung der Intervention 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027“ mit allen dort angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten uneingeschränkt für die Abwicklung dieses Förderaufrufs, weshalb empfohlen wird, diese Unterlage für die Projekteinreichung heranzuziehen (abrufbar unter www.landesentwicklung.steiermark.at).

5. Festgelegte Budgethöhe

Die festgelegte Budgethöhe beträgt € 6,5 Mio. für den vorliegenden Projektaufruf. Dieses Budget ist Budgetbestandteil des „GAP Strategieplans Österreich 2023-2027“, Fördermaßnahme 73-11 – Investitionen in soziale Dienstleistungen.

Das Budget setzt sich aus EU-Mitteln (ELER) in der Höhe von € 2.795.000 (43%) und einer Kofinanzierung aus Landesmitteln der Abteilung 17 in der Höhe von € 3.705.000 (57%) zusammen, letztere ist zur Auslösung der EU-Mittel erforderlich.

INVESTITIONEN IN SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN

Das Projektvolumen pro Projekt kann zwischen € 50.000 und € 5 Mio. betragen, wobei die förderfähigen Kosten für das Förderprojekt mit max. € 1 Mio. begrenzt sind.

6. Fördersatz, Art und Ausmaß der Förderung

Der Fördersatz beträgt 65% der förderfähigen Kosten, das sind max. € 650.000. Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den materiellen und immateriellen Investitionen – inkl. Planungs- und Beratungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Investition stehen, gewährt. Diese Förderquote setzt sich aus 43% EU-Mitteln und 57% nationaler Kofinanzierung (Landesmittel) zusammen.

Der maximale Projektdurchführungszeitraum beträgt 36 Monate, wobei der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung der Tag der Ersteinreichung in der digitalen Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria sein kann.

Förderfähige Kosten sind Kosten, die der förderwerbenden Person (fwP) frühestens ab der Antragstellung erwachsen.

7. Gesamtfinanzierung

Für die Gesamtumsetzung eines Vorhabens ist es grundsätzlich möglich, neben der Förderung aus dem ELER auch andere öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, (z.B. Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm – KIP), soweit diese nicht selbst Kofinanzierungen ausschließen. In Bezug auf die Förderung der Abteilung 6 im Rahmen der „15a Richtlinie Ausbau 2022/23 – 2026/27“ gilt Folgendes: Personalkostenförderungen über die Richtlinie der A6 sind jedenfalls kombinierbar, investive Förderungen nur soweit, dass sie nicht die gleiche Einrichtungsart (Kindergarten, Kinderkrippe) am gleichen Standort betreffen dürfen. Andere öffentliche Finanzierungen sind im Antrag jedenfalls anzugeben und deren Kompatibilität wird im Rahmen der Antragsprüfung geprüft.

8. Förderungsgebiet

Förderungsrelevant ist die gesamte Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz¹.

¹ Die ländlich geprägten Teile der Stadt Graz fallen unter das Fördergebiet, kartografisch festgehalten im Anhang zum Kapitel 4 GSP.

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

9. Förderwerbende Personen

In diesem Aufruf sind nur Gemeinden als Antragsteller:innen möglich, jedoch ist es Voraussetzung, dass diese Eigentümer:innen der Kinderbetreuungseinrichtungen sind bzw. eine langfristige Nutzungsberechtigung nachweisen können - zumindest über die Dauer der Behalteverpflichtung (siehe dazu auch Kapitel 2 Schwerpunktthema des Aufrufs - Aufrufspezifische Fördervoraussetzungen).

10. Einreichung

Die Einreichung des Förderantrags kann erst erfolgen, wenn die Bewilligende Stelle einen Aufruf kundgemacht hat und nur innerhalb der Einreichfrist des Aufrufs.

WICHTIG:

Die Projektantragstellung bei der Bewilligenden Stelle Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung ist ausschließlich über die DIGITALE FÖRDERPLATTFORM (DFP) über das Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria (AMA) <https://www.ama.at/dfp/home> möglich.

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit Klientennummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen, für die eine mehrtägige Bearbeitungsdauer einzukalkulieren ist.

Hinweise zu Voraussetzungen und Vorgangsweise finden Sie am Ende dieses Dokuments kurz zusammengefasst.

11. Fristen

Projekte können ab Kundmachung durch die Abteilung 17 auf dem Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria (<https://www.ama.at/dfp/home>) innerhalb der Einreichfrist eingereicht werden. Diese endet mit **28.06.2024**.

12. Antragsunterlagen

Folgende Dokumente werden benötigt und sind im Zuge der Antragstellung auf die digitale Förderplattform (DFP) der AMA hochzuladen:

- Eigentumsnachweis für das Grundstück bzw. Nutzungsvertrag
- Positive Bedarfsprüfung der Abteilung 6 für die neuen Kindergarten- und Kinderkrippengruppen im Projekt
- Bewilligung der Abteilung 6 für die bauliche Errichtung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung bzw. provisorische Bestätigung der grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit durch die Abteilung 6
- Allfällige behördliche Bewilligungen

Zusätzlich sind beim Förderantrag unter dem Punkt „Projektspezifische Angaben“ bei „Projektspezifische Unterlagen“ folgende Pflichtbeilagen hochzuladen:

- Bestätigung über ein Kurzberatungsgespräch mit der Abteilung 17
- Einreichpläne
- Projektkurzbeschreibung
- Bestätigung, dass das Projekt vorfinanziert werden kann: Bestätigung der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau.
- Gemeinderatsbeschluss für die generelle Projektumsetzung

Sollte die dem Förderungsantrag beizulegende Bestätigung über ein Kurzberatungsgespräch mit der Abteilung 17 bei der Einreichung nicht vorhanden sein, wird das Ansuchen als nicht vollständig angesehen und der Antrag aus Formalgründen ohne Nachreichung abgelehnt.

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Plausibilisierung der beantragten Kosten:

Für alle bautechnischen Maßnahmen gilt:

Eine Kostenschätzung von einer Baufirma / eines Architekturbüros, etc. ist Voraussetzung.

Die Schätzung muss detailliert erfolgen und eine zusammenfassende Auflistung nach ÖNORM B 1801-1 enthalten. Das Planungshonorar für das Gesamtprojekt ist eindeutig auszuweisen. Das Projekt hat zusätzlich auf Einreichplänen (keine Detailskizzen) zu gründen.

Für alle zusammenhängenden Leistungen
in Bezug auf Ausstattung bzw. Einrichtung gilt:

Je Leistung sind 3 (bei Positionen mit einem Auftragswert von über € 10.000) bzw. 2 (bei Positionen von € 5.000 - € 10.000) und 1 (bei Positionen von € 1.000 bis € 5.000) Plausibilisierungsunterlage/n (Vergleichsangebote, Preisvergleiche, etc.) zu übermitteln. Alternativ besteht die Möglichkeit, auch die Ausstattung bzw. Einrichtung bei Antragstellung durch eine „qualifizierte Kostenschätzung“ (Sachverständigengutachten) zu plausibilisieren.

WICHTIG:

Öffentliche Auftraggeber:innen haben die Projektabwicklung unter Einhaltung des **Bundesvergabegesetzes (BVerG) 2018** zu erledigen. Bitte beachten Sie, dass unabhängig vom BVerG 2018 im Sinne der Programmkonformität die Bestimmungen zur Plausibilisierung der Kosten inklusive notwendiger Unterlagen (Vergleichsangebote, Preisvergleiche, etc.) einzuhalten sind.

INVESTITIONEN IN SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN

Anmerkungen zur Darstellung der Arbeitspakete und Aktivitäten:

Die im Projekt geplanten Leistungen sind in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Ein Arbeitspaket kann mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten – erfolgen muss. Die Darstellung hat der Kostenschätzung durch die Baufirma bzw. das Architekturbüro zu entsprechen.

Beispiel für ARBEITSPAKETE und AKTIVITÄTEN:

Arbeitspaket 1-1

Errichtung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

- Aktivität 1-1-1 Aufschließung
- Aktivität 1-1-2 Bauwerk Rohbau
- Aktivität 1-1-3 Bauwerk Technik
- Aktivität 1-1-4 Bauwerk Ausbau
- Aktivität 1-1-5 Einrichtung
- Aktivität 1-1-6 Außenanlagen
- Aktivität 1-1-7 Planungsleistungen
- Aktivität 1-1-8 Nebenkosten

13. Projektselektion

Auswahlkriterien:

Jedes Projekt, das die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, welche die Mindestpunktzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt.

Grundsätzlich gliedern sich die Auswahlkriterien in folgende Grobstruktur:

- Abdeckung des lokalen Bedarfs elementarer Bildung,
- Beitrag zur Verbesserung bzw. Erweiterung des Zugangs zu elementarer Bildung,
- Bedeutung für die Region,
- Qualität des Vorhabens.

Im Sinne der Stärkung von Orts- und Stadtkernen wird empfohlen, Projekte umzusetzen, bei denen es sich um Bestandsgebäude, Sanierungen oder Neubauten innerhalb eines vorab definierten Orts- und Stadtkerns handelt.

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sowie deren Bedeutung und Gewichtung sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) ausgeführt:

https://www.ama.at/getattachment/cdb73e51-8734-40a6-887d-d3465693994f/Auswahlkriterien-Projektmassnahmen-GSP_Version-2-0.pdf

Im Falle eines Punktegleichstandes gelten die im oben genannten GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 definierten Priorisierungsvorgaben.

Auswahljury:

Die Auswahl der Projekte übernimmt ein beratendes Gremium unter Vorsitz des Landes auf Basis eines transparenten und nachvollziehbaren Bewertungsverfahrens. Dieses Gremium setzt sich grundsätzlich entsprechend den Empfehlungen des GAP Strategieplans Österreich 2023-2027 zu „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023 - 2027“ in der jeweils geltenden Fassung zusammen: Vertreter:innen der Bewilligende Stelle (Abteilung 17), der fachlich zuständigen Abteilung des Landes Steiermark (Abteilung 6), des Gemeindebundes und des Städtebundes.

14. Digitale Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausnahmslos auf dem digitalen Weg über die Digitale Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria: www.eama.at.

Hier sind alle projektrelevanten Daten zu erfassen bzw. hochzuladen und digital an die Bewilligende Stelle zu übergeben. Die DFP fungiert in weiterer Folge auch als Kommunikations-, Bewilligungs- und Abrechnungsplattform.

Detaillierte Informationen zu den Voraussetzungen für die DFP finden Sie unter:

[https://www.ama.at/dfp/home/aktuelle-informationen/2024/neuer-leitfaden-ihr-weg-zur-digitalen-foerderplattform-\(dfp\)](https://www.ama.at/dfp/home/aktuelle-informationen/2024/neuer-leitfaden-ihr-weg-zur-digitalen-foerderplattform-(dfp))

DIGITALE VORAUSSETZUNGEN:

- Gültige ID Austria
- AMA Klientennummer
- Digitale Vollmacht für nicht zeichnungsberechtigte, aber erfassende Personen in der DFP der AMA)

INVESTITIONEN IN SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN

Vorgehensweise:

- Einstieg in Digitale Förderplattform (DFP) der Agrarmarkt Austria über das Portal www.eama.at

Anmeldung über ID Austria: „mich anmelden“ (Bürgermeister:in als vertretungsbefugte Person) oder „Person vertreten“ (bevollmächtigte Person über Vollmacht service der Stammregisterbehörde – siehe oben, Elektronische Vollmacht).

Oder:

- Anmeldung über das Unternehmensservice Portal (USP) bei Einstieg als bevollmächtigte Person: <https://www.usp.gv.at/>

ID Austria:

Sowohl die vertretungsbefugte Person (Bürgermeister:in) als auch bevollmächtigte Personen (Erfasser:innen) benötigen eine gültige ID Austria. Es ist zu beachten, dass im Falle einer notwendigen Neuausstellung der ID Austria bei der zuständigen Registrierungsbehörde mit möglichen Wartezeiten bis zu mehreren Tagen/Wochen zu rechnen ist. Siehe auch <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria/registrierungsuebersicht.html>.

AMA Klientennummer:

Für die Antragstellung benötigt die Gemeinde als förderwerbende Person (fwP) eine eigene Klientennummer bei der Agrarmarkt Austria (AMA). Ist noch keine eigene Klientennummer bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorhanden, ist eine Neukundenregistrierung vorzunehmen.

Voraussetzungen:

- Gültige ID Austria
- Vollmacht, falls nicht die vertretungsbefugte Person (Bürgermeister:in) die Registrierung vornimmt. Die Vollmacht ist im Zuge der Registrierung hochzuladen, siehe: <https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/elektronische-vollmacht>; diese Vollmacht gilt lediglich für die Erstregistrierung zur Beantragung der AMA Klientennummer.
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Protokoll zur Bürgermeister-Wahl)

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Vorgehensweise:

- Erstregistrierung von nicht land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, siehe: [https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-\(nicht-l-u-f-\)](https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten/erstregistrierung-(nicht-l-u-f-).).
- Kundendateneingabe: „Kundenregistrierung Sonstige“ wählen und „Eingabe“ klicken.
- Formular befüllen: Informationen Melder:in (Person, die Eingabe vornimmt; diese braucht eine Vollmacht seitens des/der Bürgermeisters/in als vertretungsbefugte Person)
- Hochladen der Vollmacht und Nachweis der vertretungsbefugten Person (z.B. Protokoll Bgm.-Wahl)
- Daten überprüfen und abschicken

Bitte planen Sie eine Bearbeitungsdauer (AMA) von ca. 5-7 Werktagen ein!

Digitale Vollmacht:

Über das **Vollmachtsservice der Stammregisterbehörde**: Achtung: Hier ist keine betriebsindividuelle Einschränkung möglich, d.h. die AMA-Vollmacht gilt für alle Betriebe, für die der Vollmachtgeber zeichnungsberechtigt ist.

Über das **Unternehmensservice Portal (USP)**: Vorteil: Gilt nur für die in der Vollmacht definierten Betriebe/Klient:innen (Hier gibt es derzeit keine weitere Einschränkung z.B. maßnahmen- oder projektbezogen); Achtung: Wird das USP in Anspruch genommen, erfolgt auch der Einstieg der bevollmächtigten Person in die DFP ausschließlich über das USP.

WICHTIG:

Beide Varianten bevollmächtigen zum Einstieg ins Internetserviceportal der Agrarmarkt Austria und allen dort vorgesehenen, elektronischen Tätigkeiten, wie sie dem Vollmachtgeber zustehen. Dies berechtigt allerdings nicht zur handschriftlichen Unterfertigung auf Papier.

Eine elektronische Vollmacht ist unbedingt erforderlich, eine Vollmacht in Papierform ist ausgeschlossen.

INVESTITIONEN IN SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN

Einreichunterlagen und Kontakt

Zur Einreichung von Projekten und Fragen zur Abwicklung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Referat für Landesplanung und Regionalentwicklung

Trauttmansdorffgasse 2, A 8010 Graz
Tel.: +43 316 877-2553 bzw. 6847

E-mail: abteilung17@stmk.gv.at

www.landesentwicklung.steiermark.at

Fachlich zuständige Stelle:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Karmeliterplatz 2, A 8010 Graz
Tel.: +43 316 877-6226

E-Mail: kin@stmk.gv.at

Unterstützung bei der Antragstellung über die Digitale Förderplattform (DFP):

Steirische LEADER-Aktionsgruppen

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/175896561/DE/>